



HESSISCHER LANDTAG

22. 06. 2010

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 13.04.2011

betreffend Datenabgleich zwischen BAföG-Amt und Finanzamt

und

Antwort

der Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung des Fragestellers:

Seit 2001 wird ein Datenabgleich zwischen BAföG- und Finanzämtern durchgeführt, um ungerechtfertigten Bezug von BAföG-Leistungen zu ermitteln.

Vorbemerkung der Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Der Bundesrechnungshof hat in einem Schreiben vom 09.04.2001 an das Bundesministerium für Bildung und Forschung und an andere Bundesressorts die Durchführung des Datenabgleichs angemahnt und seine Rechtsauffassung mit der Feststellung zum Ausdruck gebracht:

"Die Finanzinstitute sind verpflichtet, dem Bundesamt für Finanzen personenbezogen mitzuteilen, in welcher Höhe sie aufgrund von Freistellungsaufträgen Kapitalerträge vom Steuerabzug freigestellt haben (§ 45d Abs. 1 Einkommensteuergesetz). Seit dem 01.04.1999 können Sozialleistungsträger auf diese Daten zugreifen, um sie mit den Angaben in den Leistungsanträgen zu vergleichen (§ 45 d EStG)."

Im Januar 2002 haben sich Bund und Länder auf der Sitzung der Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung darauf verständigt, Ermittlungen durchzuführen. Seit Ende 2002 ist auch in Hessen erstmals das automatisierte Verfahren des Datenabgleichs für das Jahr 2001 bei dem Bundesamt für Finanzen, seit 2006 beim Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT), durchgeführt worden.

Der Abgleich erfolgt im letzten Quartal des Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr (Ende 2010 für das Jahr 2009). Die daraus resultierenden Aktenvermerke werden den Ämtern für Ausbildungsförderung am Ende des Jahres übermittelt, sodass diese mit ihren Ermittlungen ab diesem Zeitpunkt beginnen können. Diese werden im Regelfall im Laufe des Folgejahres abgeschlossen (für 2009 Ende 2011). Die Entwicklung kann daher nur bis zum Jahr 2008 dargestellt werden.

Die Fragen 2 bis 5 mussten anhand von Abfragen bei den Ämtern beantwortet werden, da es hierfür keine amtlichen Statistiken gibt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie hat sich die Zahl der BAföG-Empfänger in Hessen in den letzten 10 Jahren und insbesondere bezogen auf die der Umstellung auf die Bachelor- und Masterstudiengänge in Hessen entwickelt?

Die Zahl der BAföG-Empfänger in den Jahren 2000 bis 2009 entwickelte sich wie nachfolgend dargestellt. Eine gesonderte Erhebung für BAföG-Empfänger in Bachelor- und Masterstudiengängen existiert nicht.

Jahr	BAföG-Empfänger Schüler	BAföG-Empfänger Studierende	BAföG-Empfänger Gesamt
2000	7.401	21.088	28.489
2001	8.752	24.170	32.922
2002	9.929	27.023	36.952
2003	10.953	29.113	40.066
2004	11.650	31.210	42.860
2005	12.045	33.877	45.922
2006	12.229	34.529	46.758
2007	11.989	34.363	46.352
2008	12.660	36.190	48.850
2009	13.843	40.249	54.092

Quelle: Statistisches Bundesamt Fachserie 11 Reihe 7, Bildung und Kultur - Auszubildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Frage 2. Wie hat sich seit dem Beginn des Abgleichs die Zahl der ungerechtfertigten Bezugsfälle entwickelt?

Die Anzahl der ungerechtfertigten Bezugsfälle hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Schüler	Studierende	Gesamt
2001	519	2.117	2.636
2002	368	848	1.216
2003	205	682	887
2004	118	348	466
2005	99	224	323
2006	59	187	246
2007	65	214	279
2008	99	206	305

Frage 3. Wie hoch ist die Summe der zurückgewonnenen Gelder und wie werden diese verwendet?

Die Summe der bisher zurückgeforderten Leistungen ergibt sich aus der nachfolgenden nach Kalenderjahren getrennten Übersicht. In einer weiteren Tabelle sind die bisher tatsächlich zurückgeflossenen Beträge dargestellt.

Die Daten basieren auf den jährlichen Meldungen der Ämter für Ausbildungsförderung.

Leistungen nach dem BAföG werden zu 65 v.H. vom Bund und zu 35 v.H. von den jeweiligen Ländern getragen. Die monatlich angeforderten Bundesmittel der Auszahlung werden um die Rückflüsse gemindert, sodass 65 v.H. der nachfolgend dargestellten Rückforderungsbeträge (mittels Verrechnung) an den Bund abgeführt wurden.

Bisher zurückgeforderte Leistungen aufgrund des Datenabgleichs:

Jahr	Schüler	Studierende	Gesamt
2001	1.844.930,53 €	10.992.046,54 €	12.836.977,07 €
2002	846.728,72 €	2.822.430,33 €	3.669.159,05 €
2003	569.305,60 €	2.560.275,27 €	3.129.580,87 €
2004	283.550,18 €	1.293.844,58 €	1.577.394,76 €
2005	220.716,61 €	736.609,56 €	957.326,17 €
2006	139.537,13 €	687.656,31 €	827.193,44 €
2007	157.056,65 €	669.385,93 €	826.442,58 €
2008	229.663,97 €	476.666,80 €	706.330,77 €

Bisher tatsächlich zurückgeflossene Beträge aufgrund des Datenabgleichs:

Jahr	Schüler	Studierende	Gesamt
2001	1.733.175,44 €	10.350.483,78 €	12.083.659,22 €
2002	770.503,93 €	2.355.141,45 €	3.125.645,38 €
2003	481.419,53 €	2.373.696,80 €	2.855.116,33 €
2004	246.171,57 €	1.085.427,08 €	1.331.598,65 €
2005	185.692,86 €	636.928,92 €	882.621,78 €
2006	111.114,13 €	465.161,34 €	576.275,47 €
2007	126.184,05 €	489.249,80 €	615.433,85 €
2008	177.862,47 €	331.221,30 €	509.083,77 €

Frage 4. Wie hoch sind die Aufwendungen der BAföG-Verwaltungsstellen für diesen Datenabgleich?

Die Frage lässt sich auch durch die erfolgte Abfrage bei den Ämtern für Ausbildungsförderung nicht beantworten. Die Ämter sind keine Dienststellen des Landes und damit auch nicht zwangsläufig der Kosten-Leistungs-Rechnung unterworfen, sodass hier nur von einigen wenigen Ämtern konkrete Zahlen geliefert werden konnten. Ein Teil der gemeldeten Daten basiert auf Schätzungen, welche sich jedoch in einem breiten Spektrum bewegen. Die Angaben des zeitlichen Aufwandes für die Bearbeitung eines Falles mit gerechtfertigtem Bezug reichen von einer Stunde bis zu zwei Arbeitstagen, bei ungerechtfertigtem Bezug von zwei Stunden bis zu zwei Arbeitstagen. Der überwiegende Teil der Ämter konnte gar keine Angaben machen.

Frage 5. Welchen Mehraufwand bedeutet die Ermittlung und Bearbeitung dieser Fälle des ungerechtfertigten Bezuges für die jeweiligen BAföG-Verwaltungsstellen?

Siehe Antwort zu Frage 4.

Frage 6. Erhalten die BAföG-Verwaltungsstellen einen Ausgleich der ggf. anfallenden Aufwandskosten?

Nach § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum BAföG vom 23.05.1973, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.2009, nehmen für Schülerinnen und Schüler die kreisfreien Städte und Landkreise die Aufgaben des Amtes für Ausbildungsförderung nach § 40 Abs. 1 BAföG als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Gemäß § 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum BAföG wird der Ausgleich der den kreisfreien Städten und Landkreisen hierdurch entstehenden Kosten im Rahmen des Finanzausgleichs geregelt.

Nach § 3 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen (Studentenwerkgesetz) obliegt den Studentenwerken die Durchführung des BAföG für Studierende ihrer Hochschulen. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Studentenwerkgesetzes werden den Studentenwerken die Kosten, die durch die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben entstehen, so auch die Durchführung des BAföG, erstattet.

Die Bearbeitung des Datenabgleichs erfolgt im Rahmen der Sachbearbeitung des jeweiligen Förderungsfalles, ein gesonderter Ausgleich erfolgt daher nicht.

Frage 7. Wie beurteilt der hessische Datenschutzbeauftragte dieses Verfahren eines Datenabgleichs zwischen BAföG- und Finanzämtern?

Der Hessische Datenschutzbeauftragte, der um Stellungnahme gebeten worden ist, führt hierzu Folgendes aus:

"Nach dem Recht der Ausbildungsförderung können Zuschüsse und Darlehen für den Lebensunterhalt und die Ausbildung in Anspruch genommen werden (§ 18 I SGB I).

Zuständig sind die Ämter und die Landesämter für Ausbildungsförderung nach Maßgabe der §§ 39, 40, 40a und 45 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (§ 18 II SGB I).

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

§ 39 Auftragsverwaltung

§ 40 Ämter für Ausbildungsförderung

§ 40a Landesämter für Ausbildungsförderung

§ 41 Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung

(4) Die Ämter für Ausbildungsförderung dürfen Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin überprüfen, ob und welche Daten nach § 45d Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelt worden sind. Die Ämter für Ausbildungsförderung dürfen zu diesem Zweck Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, sowie die Amts- und Förderungsnummer an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Die Übermittlung kann auch über eine von der zuständigen Landesbehörde bestimmte zentrale Landesstelle erfolgen. Das Bundeszentralamt für Steuern hat die ihm überlassenen Daten und Datenträger nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Die

Ämter für Ausbildungsförderung dürfen die ihnen übermittelten Daten nur zur Überprüfung nach Satz 1 nutzen. Die übermittelten Daten der Personen, bei denen die Überprüfung zu keinen abweichenden Feststellungen führt, sind unverzüglich zu löschen.

Einkommensteuergesetz (EStG)

§ 45d Mitteilungen an das Bundeszentralamt für Steuern

Bei den Informationen, die die Banken/"Sonstige" (Versicherungen) im Rahmen der Abgeltungssteuer/Kapitalertragssteuer an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abgeben, handelt es sich gemäß § 45d Abs. 1 EStG um:

- Vor- und Zuname, Identifikationsnummer gemäß § 139 b AO, Geburtsdatum, sowie bei gemeinsamen Freistellungsauftrag die Daten beider Ehegatten
- Anschrift der Auftraggeber
- usw. (siehe beigefügte Anlage)

Das BZSt darf den Sozialleistungsträgern gemäß § 45d Abs. 2 EStG die Daten nach Abs. 1 mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist oder der Betroffene zustimmt (siehe ebenfalls beigefügte Anlage).

Fazit

Im Ergebnis bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken gegen dieses Verfahren, da das Verfahren auf einer gesetzlichen Grundlage beruht."

Wiesbaden, 1. Juni 2011

Eva Kühne-Hörmann

Anlage

Hessenrecht Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung:	ESTG	Quelle:	
Fassung vom:	08.12.2010	FNA:	FNA 611-1
Gültig ab:	14.12.2010		
Dokumenttyp:	Gesetz		

Einkommensteuergesetz

§ 45d Mitteilungen an das Bundeszentralamt für Steuern

(1) ¹ Wer nach § 44 Absatz 1 dieses Gesetzes und § 7 des Investmentsteuergesetzes zum Steuerabzug verpflichtet ist oder auf Grund von Sammelanträgen nach § 45b Absatz 1 und 2 die Erstattung von Kapitalertragsteuer beantragt (Meldestelle), hat dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 1. März des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zufließen, folgende Daten zu übermitteln:

1. Vor- und Zuname, Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) sowie das Geburtsdatum des Gläubigers der Kapitalerträge; bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag sind die Daten beider Ehegatten zu übermitteln,
2. Anschrift des Gläubigers der Kapitalerträge,
3. bei den Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist,
 - a) die Kapitalerträge, bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist oder bei denen auf Grund des Freistellungsauftrags gemäß § 44b Absatz 6 Satz 4 dieses Gesetzes oder gemäß § 7 Absatz 5 Satz 1 des Investmentsteuergesetzes Kapitalertragsteuer erstattet wurde,
 - b) die Kapitalerträge, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt worden ist,
4. die Kapitalerträge, bei denen auf Grund einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung einer natürlichen Person nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 vom Steuerabzug Abstand genommen oder eine Erstattung vorgenommen wurde,
5. Name und Anschrift der Meldestelle.

² Die Daten sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln; Im Übrigen ist § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(2) ¹ Das Bundeszentralamt für Steuern darf den Sozialleistungsträgern die Daten nach Absatz 1 mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist oder der Betroffene zustimmt. ² Für Zwecke des Satzes 1 ist das Bundeszentralamt für Steuern berechtigt, die ihm von den Sozialleistungsträgern übermittelten Daten mit den vorhandenen Daten nach Absatz 1 im Wege des automatisierten Datenabgleichs zu überprüfen und das Ergebnis den Sozialleistungsträgern mitzuteilen.

(3) ¹ Ein inländischer Versicherungsvermittler im Sinne des § 59 Absatz 1 des

Versicherungsvertragsgesetzes hat bis zum 30. März des Folgejahres das Zustandekommen eines Vertrages im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 zwischen einer im Inland ansässigen Person und einem Versicherungsunternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen; dies gilt nicht, wenn das Versicherungsunternehmen eine Niederlassung im Inland hat oder das Versicherungsunternehmen dem Bundeszentralamt für Steuern bis zu diesem Zeitpunkt das Zustandekommen eines Vertrages angezeigt und den Versicherungsvermittler hierüber in Kenntnis gesetzt hat.² Folgende Daten sind zu übermitteln:

1. Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum, Anschrift und Identifikationsnummer des Versicherungsnehmers,
2. Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens sowie Vertragsnummer oder sonstige Kennzeichnung des Vertrages,
3. Name und Anschrift des Versicherungsvermittlers, wenn die Mitteilung nicht vom Versicherungsunternehmen übernommen wurde,
4. Laufzeit und garantierte Versicherungssumme oder Beitragssumme für die gesamte Laufzeit,
5. Angabe, ob es sich um einen konventionellen, einen fondsgebundenen oder einen vermögensverwaltenden Versicherungsvertrag handelt.

³Die Daten sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln; im Übrigen ist § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

(+++ § 45d: Zur Anwendung vgl. § 52 Abs. 53 +++)

(+++ § 45d: Zur Anwendung vgl. § 52a Abs. 16, 16a +++)

§ 45d: Neugefasst durch Bek. v. 8.10.2009 I 3366

§ 45d Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 31 Buchst. a G v. 8.12.2010 I 1768 mWV 14.12.2010

§ 45d Abs. 3 Satz 2 u. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 31 Buchst. b G v. 8.12.2010 I 1768 mWV 14.12.2010

© Juris GmbH